



# ABSTÄNDE BEI DÜNGUNG UND PFLANZENSCHUTZ SOWIE BEGRÜNUNGSTREIFEN AN GEWÄSSERN

Dieses Merkblatt beschreibt Abstände zu Gewässern beim Düngen (§ 5 der Düngeverordnung, DüV) und beim Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (§ 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, PflSchAnwV) sowie Begrünungstreifen bei Hangneigung an Gewässern (§ 38a Wasserhaushaltsgesetz, WHG).

## Welche oberirdischen Gewässer sind betroffen?

Ein „oberirdisches Gewässer“ ist ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Dies bedeutet, dass Wasser nicht ständig in einem Gewässerbett fließen oder stehen muss, allerdings eine gewisse Dauer oder Wiederholung der Wasseransammlung erforderlich ist. Betroffen sind Gewässer der I., II. und III. Ordnung.

Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind gem. § 2 Abs. 2 WHG Straßenseitengraben, Be- und Entwässerungsgräben sowie Heilquellen.

## Darstellung der betroffenen Gewässerabschnitte

In [www.flo.rlp.de](http://www.flo.rlp.de) sowie im GeoBox-Viewer (<https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/>) werden die betroffenen Gewässerabschnitte auf Grundlage von Kartenwerken und digitalen Höhenmodellen markiert und die einzuhaltenen Abstände nach DüV und WHG differenziert gekennzeichnet. Die Darstellung erfolgt in Abschnitten von 10 m Breite. In den markierten Abschnitten sind die gesetzlich geregelten Abstände für Flächen mit Hangneigung zum Gewässer einzuhalten. Insbesondere um Arbeitsgänge durchgängig durchzuführen, können auch nicht markierte zwischen markierten Abschnitten wie diese bewirtschaftet werden.

Die Darstellung kann trotz größter Sorgfalt fehlerbehaftet sein.

Stand Mai 2022

Sie dient den Bewirtschaftern zur Information wie auch der behördlichen Kontrolle als Grundlage. Liegen aus Sicht der Bewirtschafter Fehler vor, so sollten diese unter Angabe von Namen und Anschrift mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer gemeldet werden an [cc-duengeverordnung@mwvlw.rlp.de](mailto:cc-duengeverordnung@mwvlw.rlp.de).

## Abstandsregelungen der Düngeverordnung

An Gewässern ist das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln im Abstand von **mind. 1 m zur Böschungsoberkante (BOK) verboten**. Direkte Einträge und Abschwemmungen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer (und auf benachbarte Flächen) sind zu vermeiden durch Einhaltung von Abständen zur Böschungsoberkante von mindestens **4 m**, bei Nutzung von Grenzstreueinrichtungen oder bei nicht überlappender Ausbringung (Streubreite = Arbeitsbreite) von **1 m**. Bei **geneigten Flächen** gilt zusätzlich:

maßgeblicher Abstand <sup>1</sup> ab BOK	Neigung innerhalb des maßgeblichen Abstands <sup>2</sup>	Düngungsverbot ab BOK	zulässige Düngung ab Verbotszone bis zum maßgeblichen Abstand (20 bzw. 30 m)	weitere Anforderungen auf gesamtem Schlag
20 m	ab 5 %	bis 3 m	bei sofortiger Einarbeitung, hinreichender Bestandsentwicklung sowie nach Mulch- oder Direktsaat; bei Reihenabständen > 45 cm	-
20 m	ab 10 %	bis 5 m	auch bei entwickelter Untersaat	Teilgabe max. 80 kg N/ha
30 m	ab 15 %	bis 10 m		wie oben, sowie mit sofortiger Einarbeitung oder bei hinreichender Bestandsentwicklung

<sup>1</sup> maßgeblicher Abstand zur BOK von 20 m oder 30 m, in dem die Hangneigung festgestellt wird und in dem die Anforderungen gelten

<sup>2</sup> 5 % Hangneigung entsprechen einem Höhenunterschied von 1 m beim Abstand von 20 m  
10 % Hangneigung entsprechen einem Höhenunterschied von 2 m beim Abstand von 20 m  
15 % Hangneigung entsprechen einem Höhenunterschied von 4,5 m beim Abstand von 30 m

Ein Weg zwischen BOK und der LF trägt mit seiner Breite zur Einhaltung der Mindestabstände bei.



## Begrünungsstreifen nach Wasserhaushaltsgesetz

Nach § 38a WHG ist für landwirtschaftlich genutzte Flächen incl. der Dauerkulturen,

- die unmittelbar an ein **Oberflächengewässer** angrenzen und
- die innerhalb von **20 m Abstand** zur BOK<sup>1</sup> durchschnittlich mindestens **5 %** Hangneigung zum Gewässer aufweisen,

innerhalb eines Abstands von **5 m** landseitig der BOK eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (z. B. durch Selbstbegrünung oder Einsatz von mehrjährigen Begrünungspflanzen, Energiepflanzen-Dauerkulturen u. ä.). Eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke ist auch auf Flächen an Gewässern, die mit Energiegehölzen und Obst- oder Weinkulturen bestanden sind, herzustellen. Pflegemaßnahmen zur Unterstützung der dauerhaften Begrünung sind möglich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Bewuchses darf nur einmal innerhalb von 5-Jahreszeiträumen (der erste begann am 01.07.2020) durchgeführt und sollte dokumentiert werden<sup>2</sup>.

## Abstandsregelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen nach § 4a PflSchAnwV innerhalb eines Abstands von **10 m** zum Gewässer (gemessen ab der BOK<sup>1</sup>), ausgenommen sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, nicht angewendet werden. Abweichend davon beträgt der einzuhaltende Mindestabstand **5 m**, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Bewuchses darf nur einmal innerhalb von 5-Jahreszeiträumen (der erste begann am 08.09.2021) durchgeführt und sollte dokumentiert werden<sup>2</sup>.

Sind mit der Zulassung des jeweiligen PSM Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder zu verwendende Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.

<sup>1</sup> Bei Gewässern ohne ausgeprägte BOK ist die Linie des Mittelwasserstandes (Uferlinie) maßgeblich.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Begrünung sind in § 38a WHG und § 4a PflSchAnwV identisch, jedoch mit unterschiedlichem Beginn der Fünfjahreszeiträume. Sofern eine Bodenbearbeitung nicht früher als 5 Jahre nach der vorhergehenden erfolgt, ist die zeitliche Anforderung eingehalten.

## Ausweisung der betroffenen Gewässer nach PflSchAnwV

Die betroffenen Gewässer sind als „Gewässerkulisse nach PflSchAnwV – Verbot der Anwendung von PSM an Gewässern“ auf Basis der Daten der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz dargestellt unter <https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/>. Gewässer von untergeordneter Bedeutung sind in der Gewässerkulisse ausgenommen. Sofern abgebildete Gewässer vollständig verrohrt sind, gelten die Abstandsregelungen nicht.

## Nutzung der Flächen innerhalb der Abstände

Auf Flächenanteilen ohne Düngung oder PSM-Einsatz sowie in Begrünungsstreifen darf der Aufwuchs genutzt werden, auf letzteren insbesondere als Futter, Gärssubstrat, zur Samennutzung oder Einstreu.

## GAP-Konditionalität ab 2023

Ab 2023 müssen Empfänger von Flächenprämien Pufferstreifen entlang von Wasserläufen einrichten: Biozid-Produkte, Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m, gemessen ab der BOK, nicht angewendet werden.

## Zuständigkeiten

In Rheinland-Pfalz ist für den Vollzug des Dünge- und des Pflanzenschutzrechts die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier zuständig. Dies gilt auch für die Kontrollen nach Cross Compliance (CC). Verstöße gegen die Abstandsregelungen der DüV oder der PflSchAnwV sowie das Begrünungsgebot des WHG sind CC-relevant und werden sanktioniert.